

Reparatur-, Service- und Wartungsbedingungen für Aufzugsanlagen

I. Allgemeines:

- Die nachstehenden Reparatur-, Service- und Wartungsbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle Reparatur-, Service und Wartungsleistungen („Leistungen“), die wir auf Grund von Reparatur-, Service- und Wartungsverträgen oder Einzelaufträgen bei Kunden erbringen. Entgegenstehende allgemeine Bedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen worden sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen der Firma Brobeil.
- Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche aus Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, auch für Wechsel- und Scheckforderungen ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind aber auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- Für das Vertragsverhältnis mit dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts.
- Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen oder einzelner Bestimmungen in diesen Service- und Wartungsbedingungen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt das Gesetz, soweit nach Treu und Glauben nicht ergänzende Vertragsauslegung geboten ist.

II. Vertragsschluss und Inhalt:

- Unsere Angebote sind freibleibend. Für die Erbringung der Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung allein maßgebend, wobei auch die Textform nach § 126 b BGB genügt. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich in Textform bestätigt werden.
- Die technischen Unterlagen des Angebotes sowie Gewichts- und Maßangaben, Leistungen und Betriebskosten sind nur annähernd. Wir behalten uns Leistungsänderungen infolge technischer Weiterentwicklungen vor, soweit die Leistungen nicht wesentlich geändert werden.
- Die Angebotsunterlagen bleiben in unserem Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht. Sie sind auf Verlangen an uns zurückzugeben und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Leistungsumfang:

- Die Leistungen i.S.v. I. 1. umfassen insbesondere Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. Welche Leistungen wir im Rahmen eines Vertrags erbringen, ergibt sich aus der jeweils konkreten vertraglichen Vereinbarung.

1.1 Reparatur, Service und Wartung

Anreise sowie Durchführung der im Reparatur-, Service- bzw. Wartungsvertrag aufgeführten Arbeiten einschließlich erforderlicher Funktionsprüfung gemäß vereinbarten Terminplan;

- Die Firma Brobeil erteilt je nach Betriebsstunden dem Kunden über den Ist-Zustand der Anlage Auskunft und schlägt Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen technischen Leistungsfähigkeit vor;

- über den Wartungsplan hinausgehende Arbeiten und Reparaturen werden nach Zeit- und Materialaufwand (es gelten jeweils unsere aktuellen Stundensätze) zusätzlich berechnet. Für den Kauf und die Montage von Ersatzteilen gelten die allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen der Firma Brobeil.

1.2 Instandhaltung

- die Instandhaltungsleistungen umfassen folgende Leistungen:

- die Durchführung von Service und Wartung gemäß III.1.1.;

- die Durchführung erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen gegen gesonderte Berechnung;

- die Beseitigung zwischenzeitlicher Störungen gegen gesonderte Berechnung.

- Voraussetzung für die Übernahme der in III. 1. bezeichneten Leistungen durch die Firma Brobeil sind die fachgerechte Installation und die einwandfreien Betriebsbedingungen. Der Kunde verpflichtet sich, die Aufzugsanlage fachgerecht zu betreiben und die nach der Gebrauchsanweisung erforderlichen Pflege- und Reinigungsarbeiten durchzuführen sowie dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage nach Maßgabe der Herstellerhinweise und der Bedienungsanleitung bedient wird. Der Kunde macht die Anlage ohne Wartezeiten dem Servicepersonal der Firma Brobeil zugänglich. Der Kunde verpflichtet sich, alle baulichen Voraussetzungen für die fachgerechte Ausführung der Leistung am Aufstellungsort der Anlage oder Komponente zu schaffen.
- Wir führen die Leistungen durch qualifiziertes Personal während unserer üblichen Geschäftszeiten Mo- Fr 7:00 - 17:00 Uhr aus. Für Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, gelten unsere zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundensätze.
- Bei Service- und Wartungsverträgen schließen unsere Leistungen nicht ein:
-Reparaturen, Ersatzteillieferungen oder erhöhter Wartungsaufwand infolge unsachgemäßer Behandlung der Anlage oder infolge anderer nicht durch uns zu vertretender Ereignisse, wie z.B. höherer Gewalt, Diebstahl, Sachbeschädigung, Blitzschlag, Feuer, Wasser sowie schuldhaftes Verhalten des Kunden oder Dritter;

- Austausch von Verschleißteilen und deren Kosten.

Die vorgenannten Arbeiten können jedoch im Regelfall aufgrund ausdrücklicher Einzelbeauftragung erbracht werden.

- Wir sind berechtigt, im Einzelfall eine Leistung abzulehnen, wenn die Anlage nicht mehr reparaturfähig bzw. reparaturwürdig ist oder wenn trotz zumutbarer Anstrengungen benötigte Einzelteile nicht mehr beschafft werden können. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

IV. Preise und Zahlung

- Alle von uns angebotenen und ausgeführten Leistungen erfolgen gegen Vergütung. Die Leistungen werden grds. nach Zeitaufwand berechnet. Ausgenommen sind vorab vereinbarte Pauschalpreise. Pauschalpreise umfassen den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang. Sämtliche Vergütungen verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- Die Vergütungssätze oder –pauschalen sowie vom Kunden zu tragende Reise-/ Anfahrtskosten ergeben sich aus unserem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
- Fahrtzeiten werden nach unseren aktuellen Stundensätzen berechnet. Die Kosten für die Anfahrt werden unter Angabe der Einzelposten in Rechnung gestellt.
- Ohne unser Verschulden aus beliebiger Ursache entstehende Wartezeiten der Service-Mitarbeiter gelten als Arbeitszeit.
- Der Rechnungsbetrag ist sofort ohne Abzug fällig. Die Firma Brobeil ist berechtigt, die Preise zu ändern. Dem Kunden ist die Preiserhöhung bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen vor deren Wirksamwerden schriftlich anzukündigen. Der Kunde kann bei einer Preiserhöhung den Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate nach Erhalt der neuen Preisliste. Bis dahin gelten die alten Preise.
- Gegen unsere Ansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden

V. Leistungszeit

- Von uns mündlich, im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannte Leistungsfristen oder –termine sind rechtlich nicht bindend, es sei denn es besteht eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Verbindlichkeit der Leistungszeit. Der Beginn einer verbindlichen Leistungsfrist setzt die vorherige Abklärung aller organisatorischen und technischen Fragen und den Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung voraus.
- Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.

VI. Sachmängelhaftung

Für eine mangelhafte Leistung, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet unserer Haftung gem. Ziff. VII wegen Pflichtverletzungen wie folgt:

1. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir berechtigt, diesen nach unserer Wahl durch unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Sind wir zu dieser Mängelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlagen mindestens 2 Nachbesserungsversuche fehl, ist der Kunde unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gem. Ziff. VII berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung geltend zu machen.
2. Sofern der Kunde Sachmängelrechte nach seiner Wahl verlangen kann, ist er verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er bei Vorliegen der Voraussetzungen Nacherfüllung verlangt, vom Vertrag zurücktritt, Minderung des Kaufpreises geltend macht und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt.
3. Der Leistungsgegenstand ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind bei Vermeidung des Verlustes der Mängelrechte innerhalb von 1 Woche nach Empfang uns schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde Verbraucher gemäß § 13 BGB ist.
4. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die durch folgende Umstände mitverursacht worden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch von ihm eingeschaltete Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, unsachgemäße chemische elektromechanische oder elektrische Einflüsse, sofern die Schäden nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
5. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, in 24 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt bzw. für Verträge, in die die VOB/B insgesamt einbezogen ist.
6. Für unsere Haftung gilt im übrigen Ziff. 7. Darüber hinausgehende Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VII. Haftung

1. Für durch unsere Pflichtverletzung dem Kunden entstandene Sach- und Sachfolgeschäden ist unsere Ersatzpflicht auf die Ersatzleistung unserer Haftpflichtversicherung begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Wir sind bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in die Haftpflichtversicherungspolice zu gewähren. Diese Haftungsbegrenzung tritt allerdings nur dann ein, wenn die abgeschlossene Deckungssumme der Versicherung im Rahmen der Vorhersehbarkeit solcher Sach- und Sachfolgeschäden liegt. Soweit die Versicherung nicht eintritt, ohne dass die Deckungssumme überschritten ist, übernehmen wir die subsidiäre Haftung gegenüber dem Kunden, jedoch nur in dem in nachfolgender Ziffer 2 beschriebenen Umfang.
2. Darüber hinausgehende Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir allerdings nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht wiederum Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen der Ziff. VII nicht verbunden.
3. Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Ziff. VI. 5.

VIII. Eigentumsvorbehalt:

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
2. Wir sind berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen entweder trotz einer nach dem Kalender bestimmten Zeit oder Fristsetzung nicht nachkommt. Das Herausgabeverlangen stellt zugleich den Rücktritt vom Vertrag dar.
3. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.

IX. Vertragsdauer bei Zeitwartungsverträgen

1. Bei Zeitwartungsverträgen ergibt sich die Vertragsdauer aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
2. Zeitwartungsverträge werden über eine feste Laufzeit abgeschlossen und können während der Vertragslaufzeit nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen oder nach obiger IV. 5. gekündigt werden. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten wird hierdurch nicht berührt. Das Recht der Parteien den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

X. Subunternehmer

Wir sind berechtigt, die Leistungen beim Kunden durch Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen zu erbringen. Vertragspartner des Kunden bleiben jedoch wir.

XI. Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Wir verarbeiten und nutzen die personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag nur zum Zweck der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen.